



## Familienbeihilfe

### Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre (minderjährigen) Kinder haben grundsätzlich:

- Österreichische StaatsbürgerInnen;
- EU/EWR-StaatsbürgerInnen & Schweizer StaatsbürgerInnen;
- Drittstaatsangehörige, die sich auf Grund eines auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitels nach §§ 8 und 9 NAG in Österreich aufhalten;
- Anerkannte Flüchtlinge nach dem AsylG 2005;
- Aufenthaltsberechtigte, die nach dem AsylG2005 besonderen Schutz genießen;
- Subsidiär Schutzberechtigte (gemäß AsylG 2005), sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind.
- Geflüchtete aus der Ukraine, die ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht haben (rückwirkender Anspruch ab 12. März 2022 für die Dauer ihres Aufenthalts, maximal bis 31. Oktober 2025).

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, wenn sich der persönliche und wirtschaftliche **Lebensmittelpunkt in Österreich** befindet und das Kind mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebt.<sup>1</sup> Wenn das Kind zum Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am bzw. in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt, besteht weiterhin Haushaltszugehörigkeit.

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als **haushaltszugehörig**, wenn diese mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Vorrangig bezugsberechtigt ist jener Elternteil, der den **Haushalt überwiegend führt**. Dies ist bis zum gegenteiligen Nachweis die Mutter des Kindes. Der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil kann

<sup>1</sup> Ausgenommen: in Österreich Beschäftigte, deren Lebensmittelpunkt sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU befindet. Siehe dazu: Merkblatt Familienleistungen mit Auslandsbezug.

zugunsten des anderen Elternteiles verzichten. Als Kinder im Sinne des FLAG gelten neben den leiblichen Kindern auch Enkel, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

Ist ein Kind zu keinem Elternteil haushaltszugehörig, kann jene Person Anspruch auf Familienbeihilfe geltend machen, die **überwiegend die Unterhaltskosten des Kindes trägt**. Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern die Kosten einer beruflichen Aus- oder Fortbildung.

### **Beantragung**

Für Kinder die in Österreich geboren werden, ist grundsätzlich kein Antrag notwendig. Nach der Geburt werden die Standesamtsdaten an das BMF weitergeleitet. Dieses prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe vorliegen. Allenfalls werden im Zuge dessen noch Kontoinformationen oder Kontaktdaten schriftlich von den Eltern (in der Regel der Mutter) abgefragt. Dieses Verfahren dauert in der Regel 2 – 6 Wochen ab Geburt des Kindes. Erfolgt keine automatische Gewährung oder Kontaktaufnahme seitens des Finanzamtes, ist die Familienbeihilfe schriftlich mittels dem Formular Beih100 oder mittels FinanzOnline einzubringen.

Volljährige Kinder (ab dem 18. Geburtstag) können mit Zustimmung des beziehenden Elternteiles die **Direktauszahlung** (mittels Formular Beih 20) beantragen. Vollwaisen und volljährige Kinder, deren Eltern nachweislich keine Unterhaltsleistungen erbringen, haben einen **Eigenanspruch** auf Auszahlung der Familienbeihilfe.

→ Achtung: Direktauszahlung ≠ Eigenanspruch!

### **Exkurs: Grenzüberschreitender Anspruch**

- Vorrangiger Anspruch auf Familienbeihilfe besteht in jenem Staat, in dem eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, auch wenn sich die Familie ständig in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder der Schweiz aufhält.
- Arbeiten die Eltern in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten, ist jener Staat vorrangig für die Familienbeihilfe zuständig, in dem das Kind lebt (sofern es sich um einen der beiden Beschäftigungsstaaten der Eltern handelt). In diesem Fall besteht jenem Staat gegenüber, der die höhere Familienbeihilfe vorsieht, Anspruch auf Differenzzahlung.
- Arbeiten die Eltern in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten, das Kind lebt wiederum in einem anderen Mitgliedsstaat, ist jener Staat vorrangig für die Familienbeihilfe zuständig, der die höchste Familienbeihilfe bietet.

## Volljährige Kinder

Für volljährige Kinder kann Familienbeihilfe nur dann geltend gemacht werden, wenn sich diese in einer **Berufsausbildung** (Studium, Lehre, Schule, etc.) befinden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden und die Berufsausübung aufgrund des Schulbesuchs nicht möglich ist.

Ausnahme: Nach der Matura besteht noch für weitere 4 Monate Anspruch auf Familienbeihilfe – unabhängig davon, ob im Herbst eine Berufsausbildung begonnen wird. Nach diesen 4 Monaten besteht dann weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn die Berufsausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Schulabschluss begonnen wird.

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe **längstens bis zum 24. Geburtstag** bezogen werden. Volljährige Kinder, die sich in keiner Berufsausbildung befinden, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe und zwar auch dann nicht, wenn sie sich beim AMS als arbeitslos/arbeitssuchend gemeldet haben.

**Bis zum 25. Geburtstag** kann für volljährige Kinder nur in folgenden Fällen Familienbeihilfe bezogen werden:

- wenn ein Kind in dem Monat, in den der 24. Geburtstag fällt, den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst leistet oder davor geleistet hat, sofern es nach Ableistung des Dienstes eine Berufsausbildung beginnt.
- wenn ein Kind sich in dem Monat, in dem es das 24. Lebensjahr vollendet, in Berufsausbildung befindet und vor dem 24. Geburtstag ein Kind geboren hat oder am Tag ihres 24. Geburtstages schwanger ist.
- wenn sich ein volljähriges erheblich behindertes Kind (dh: Behinderungsgrad mind. 50 % + nicht nur vorübergehend) in einer Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- wenn ein Kind im dem Kalenderjahr, in das der 19. Geburtstag fällt, ein Studium im Ausmaß von mindestens 10 Semestern begonnen hat, unter Einhaltung der Mindeststudienzeit zum ehestmöglichen Studienabschluss.
- wenn ein Kind sich in Berufsausbildung befindet und vor dem 24. Geburtstag das freiwillige soziale Jahr absolviert.

## Erhöhte Familienbeihilfe

Der Erhöhungsbetrag von monatlich € 189,20 (Wert 2025) gebührt für Kinder, die aufgrund einer **erheblichen** körperlichen oder geistigen **Behinderung** einen **Behinderungsgrad von mindestens 50 %** aufweisen. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn die Beeinträchtigung nicht nur vorübergehend, sondern voraussichtlich mindestens 3 Jahre vorliegt. Der Erhöhungsbetrag wird auf Antrag zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt (Formular Beih 3).

Für den Erhöhungsbetrag geltend grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Familienbeihilfe selbst. Demnach muss sich auch ein behindertes Kind nach dem 18. Geburtstag in einer geeigneten **Berufsausbildung** befinden, um weiterhin Familienbeihilfe zu erhalten, sofern keine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erfolgt in der Regel durch das Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt). Die Erwerbsunfähigkeit wird meist für 3-5 Jahre festgestellt und wird dann erneut evaluiert.

Für volljährige Kinder, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung, welche **vor dem 21. Geburtstag** oder während einer späteren Berufsausbildung, spätestens jedoch vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist, voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen (**dauernde Erwerbsunfähigkeit**), gebührt die Familienbeihilfe samt dem Erhöhungsbetrag ohne Altershöchstgrenze.

Beachte: Wurde eine dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt, besteht kein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wenn in einem Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

### **Freiwilliges soziales Jahr**

Wenn ein Kind, welches sich in Berufsausbildung befindet, vor dem 24. Geburtstag einmalig eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend 8 bis 12 Monaten bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland geleistet hat (freiwilliges soziales Jahr), kann die Bezugsdauer der Familienbeihilfe längstens bis zum 25. Geburtstag verlängert werden, sofern die vorgesehene Studiendauer nicht überschritten wird.

Wird die Studiendauer und damit die Bezugsdauer der Familienbeihilfe wegen dem sozialen Jahr im Anschluss an das freiwillige soziale Jahr verlängert, so gebührt die Familienbeihilfe nicht während des sozialen Jahres. Wenn während des freiwilligen sozialen Jahres Familienbeihilfe bezogen wird, endet der Anspruch jedenfalls mit dem 24. Geburtstag.

Dem freiwilligen Hilfsdienst im Inland ist die Teilnahme an folgenden Initiativen gemäß FLAG gleichgestellt: Freiwilliges Sozialjahr, Freiwilliges Umweltschutzjahr, Gedenk, Friedens- und Sozialdienst im Ausland, Europäischer Freiwilligendienst

### **Zwischenzeiten**

Für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung gebührt Familienbeihilfe (vor dem 24. Geburtstag), sofern die Berufsausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt begonnen wird.

In der Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes gebührt Familienbeihilfe, wenn sich das volljährige Kind (vor dem 24. Geburtstag) in einer Berufsausbildung befindet und

diese nach Beendigung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes ehestmöglich fortsetzt.

In der Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und einer Berufsausbildung gebührt Familienbeihilfe, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt wird.

Tipp: Im Zweifelsfall sollte die Familienbeihilfe für die Zwischenzeiten im Nachhinein beantragt werden um allfällige Nachforderungen zu vermeiden!

## **Berufsausbildung**

Als Zeiten der Berufsausbildung gelten nur jene Zeiten, in denen nach außen objektiv erkennbar auch die Ausbildung bzw. die Erlangung der fachlichen Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes vorliegt. Ob dieser Beruf später auch konkret ausgeübt wird, ist jedoch unerheblich. Reine Formalakte wie eine Inskriptionsbestätigung oder eine Studienfortsetzungsmeldung sind nicht ausreichend.

Ob eine Berufsausbildung vorliegt entscheidet das Finanzamt bzw. das Bundesfinanzgericht anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles. Neben der Art der Ausbildung und dem ernstlichen und zielstrebigem Bemühen um den Studienfortgang, kommt es auch auf den zeitlichen Umfang der Ausbildung an. Die Berufsausbildung muss die „volle Zeit“ des Kindes beanspruchen.

Diesbezügliche Judikatur beziffert etwa den zeitlichen Aufwand für ein Vollzeitstudium mit 20 bis 25 Wochenstunden zuzüglich Hausaufgaben. Ist das Ziel der Ausbildung die Ablegung der Matura wird als Vergleichsmaßstab regelmäßig der für den Besuch einer AHS oder BHS erforderliche Zeitaufwand herangezogen, also mindestens 30 Wochenstunden, wobei im Übrigen dazu regelmäßig noch der Aufwand für die Vorbereitung zu Hause kommt. Bei einer postgradualen Ausbildung zur klinischen Psychologin hat der UFS einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von „mehr als 30 Wochenstunden“ als in zeitlicher Hinsicht genügend zielstrebig angesehen.

### **a) Studium**

Geeignete **Studieneinrichtungen** im Sinne des FLAG (§ 2 FLAG; §§ 3, 53 StudFG) sind in Österreich, im EWR und der Schweiz gelegene (öffentliche und private) Universitäten, Fachhochschulen, Theologische Lehranstalten, Pädagogische Hochschulen, medizinisch-technische Akademien, Hebammenakademien und Konservatorien. Haltet sich das Kind ständig (zum Zwecke der Berufsausbildung) in einem Drittstaat auf, gebührt keine Familienbeihilfe.

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr ohne weitere Nachweise. Ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann weiterhin ein Anspruch, wenn ein **Erfolgsnachweis** (Prüfungsnachweis) im Ausmaß von 8 Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS-Punkten für das erste Studienjahr

erbracht wird. Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von mindestens 14 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

Eine Berufsausbildung liegt somit nur dann vor, wenn ein **günstiger Studienerfolg** (iSd StudFG) vorliegt, der Studierende sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt, die vorgesehene Studiendauer nicht wesentlich überschreitet und die Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorlegt.

Auch die Vorbereitungszeit für die **Studienberechtigungsprüfung** gilt als Zeit der Berufsausbildung. Familienbeihilfe wird für eine Vorbereitungszeit von maximal zwei Semestern gewährt, sofern diese „mit vollem zeitlichen Einsatz“ betrieben wird (RV/0870-L/05). Die Vorbereitung muss also die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nehmen.

Der Bezug der Familienbeihilfe richtet sich nach der jeweils vorgesehenen **Studiendauer** plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Dauer absolviert, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester als „Guthaben“ in einem anderen Studienabschnitt berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass in jedem Fall ein Toleranzsemester nur dann gebührt, wenn der Studienabschnitt auch positiv absolviert wird.

Die vorgesehene Studienzeit kann durch eine **Studienbehinderung** verlängert werden. Eine Studienbehinderung durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Krankheit) im Ausmaß von mindestens drei Monaten verlängert die vorgesehene zulässige Studienzeit um ein Semester (Formular Beih 14). Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes hemmen den Ablauf der Studienzeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes.

Wird ein Teil des Studiums im Ausmaß von mindestens drei Monaten (**Auslandssemester**) im Ausland absolviert, verlängert dies die vorgesehene Studienzeit um ein Semester. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Studium zur Gänze im Ausland – unabhängig von einem Studium im Inland – absolviert wird, mit Ausnahme von Südtirol (vgl § 3 StudFG).

Zeiten als **Studienvertreter** der Österreichischen Hochschülerschaft (**ÖH**) sowie als Vorsitzender oder Sprecher der Heimvertretungen sind, unter Berücksichtigung der konkreten Funktion und dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand, im Ausmaß von maximal vier Semestern nicht in die für die Familienbeihilfe maßgebliche höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

Ein **Studienwechsel** kann unter Umständen zu einem unzureichenden Studienerfolg und damit, mangels Vorliegen einer tatsächlichen Berufsausbildung, zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen. Ein Studienwechsel liegt vor, wenn das in

den vorangegangenen Semestern betriebene Studium weder abgeschlossen noch fortgesetzt wird und an dessen Stelle eine andere Studienrichtung begonnen wird. Werden mehrere Studienrichtungen gleichzeitig betrieben, liegt ein Studienwechsel vor, wenn der Studierende ein anderes Studium als bisher für den Bezug der Familienbeihilfe als sein Hauptstudium benennt. Bei kombinationspflichtigen Studien (z.B. Lehramt) stellt die Änderung eines Unterrichtsfaches einen Studienwechsel dar.

Kein günstiger Studienerfolg und damit ein für den Anspruch auf Familienbeihilfe **schädlicher Studienwechsel** liegt vor, wenn:

- das Studium öfter als zweimal gewechselt wurde oder
- das Studium nach dem dritten inskribierten Semester bzw. nach dem zweiten Ausbildungsjahr gewechselt wurde oder
- bei einem Studienwechsel aus dem alten Studium kein günstiger Erfolg nachweisen werden kann. Dann gebührt Familienbeihilfe grundsätzlich erst wieder, wenn ein günstiger Studienerfolg im neuen Studium nachgewiesen wird.

Wird das Studium öfter als zweimal gewechselt erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe für den Besuch einer Studieneinrichtung im Sinne des § 3 StudFG. Demnach kann bei Aufnahme einer anderen Berufsausbildung wieder ein Anspruch bestehen.

**Kein schädlicher Studienwechsel** (iSd § 17 StudFG) liegt vor, wenn

- die gesamten im bisherigen Studium absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen zur Gänze („die gesamten Vordienstzeiten“) im neuen Studium angerechnet werden, weil diese nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.
- ein Doktoratstudium aufgenommen wird.
- ein Wechsel der Studienrichtung aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses ohne Verschulden des Studierenden (z.B. Krankheit) erzwungen wurde. Der Grund für den Wechsel muss das vorher betriebene Studium betreffen. Die Aufnahme eines anderen Studiums muss aber trotz der Krankheit bzw. Beeinträchtigung möglich sein. (Bsp.: Eine gravierende Handverletzung schließt zwar ein Musikstudium, jedoch nicht ein geisteswissenschaftliches Studium aus.)

**Wartezeit:** ein an sich schädlicher Studienwechsel nach dem dritten inskribierten Semester ist dann nicht mehr zu beachten, wenn im neuen Studium so viele Semester absolviert werden, wie im ursprünglichen Studium zurückgelegt wurden. Aus dem vorigen Studium anerkannte Prüfungen verkürzen diese Wartezeit.

## **Nicht als Studienwechsel anzusehen ist**

- die Aufnahme eines Masterstudiums nach Abschluss eines Bachelorstudiums;
- die Aufnahme eines Doktoratstudiums nach Abschluss eines entsprechenden Diplom- oder Masterstudiums;
- der Wechsel auf einen neuen Studienplan innerhalb derselben Studienrichtung;
- der Wechsel der Studieneinrichtung bzw. des Studienortes unter Beibehaltung derselben Studienrichtung. Dabei ist jedoch zu beachten, ob bzw. inwieweit eine Gleichwertigkeit und damit eine Anrechenbarkeit der bisher absolvierten Prüfungen gegeben ist. Da den Universitäten aufgrund ihrer Autonomie eine individuelle Gestaltung der Studienrichtungen möglich ist, muss beispielsweise der Erste Abschnitt Rechtswissenschaften an der Uni Innsbruck nicht unbedingt dem an der Uni Wien entsprechen.

### **b) Lehre**

Die Ausbildung in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis stellt dann eine Berufsausbildung iSd FLAG dar, wenn

- eine praktische Ausbildung im Betrieb (diese umfasst idR ca. 75-80% der Lehre) und
- eine Ausbildung in einer Berufsschule erfolgt.

Die Berufsausbildung wird mit der (erfolgreichen) Lehrabschlussprüfung abgeschlossen. Erfolgt die Lehrabschlussprüfung vor Beendigung der vorgesehenen Lehrzeit, ist die Berufsausbildung damit beendet und es gebührt keine Familienbeihilfe mehr. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, gebührt Familienbeihilfe nur für jene Zeiten, in denen weiterhin die Berufsschule bzw. ein geeigneter Berufsschullehrgang besucht wird, bis die Lehrabschlussprüfung schließlich abgelegt werden kann. In diesem Fall kommt es allerdings auch auf die **Intensität der Berufsschulausbildung** an. Wird die Berufsschule lediglich einmal pro Woche besucht, liegt (nach Auslegung des Finanzamtes) nicht die erforderliche Ausbildungsintensität vor, die bei einer Berufsausbildung vorliegen muss. Findet der Berufsschulbesuch jedoch „blockweise“ statt, gebührt für diese Monate die Familienbeihilfe. Erfolgt weder eine Ausbildung in einem Lehrbetrieb noch in einer Berufsschule, liegt faktisch keine Berufsausbildung vor und es gebührt keine Familienbeihilfe mehr.

### **c) Berufsreifeprüfung**

Bei Zulassung zur Berufsreifeprüfung gebührt Familienbeihilfe für eine **Vorbereitungszeit von maximal 4 Monaten pro Unterrichtsgegenstand**. Wird also eine Teilprüfung in vier Fächern positiv absolviert, gebührt die Familienbeihilfe

für maximal 16 Monate. Umfasst eine Teilprüfung lediglich zwei Unterrichtsgegenstände, gebührt Familienhilfe nur für 8 Monate, usw.

Bei Prüfungswiederholungen gebührt keine Familienbeihilfe. Um Nachzahlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, die Familienbeihilfe kurz vor Abschluss der letzten Teilprüfung oder gar nach Abschluss der Berufsreifeprüfung zu beantragen.

### **COVID-Verlängerung**

Gemäß § 2 Abs 9 FLAG verlängert sich die Anspruchsdauer aufgrund der COVID-19-Krise (unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung durch die Krise) um ein Semester bzw. längstens um 6 Monate. Die Verlängerung gilt für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und die maximale Studiendauer oder Altersgrenze überschritten haben.

### **Zuverdienst**

Die Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe gilt ab dem Kalenderjahr in das der 20. Geburtstag fällt. Die Zuverdienstgrenze wird seit dem Jahr 2024 **jährlich an die Inflation angepasst. Im Jahr 2025 beträgt die Zuverdienstgrenze € 17.212.**

Dabei handelt es sich um das **steuerpflichtige Einkommen ohne Sonderzahlungen**. Nicht einzurechnen sind außerdem:

- Lehrlingsentschädigung
- Waisenpension und Waisenversorgungsgenüsse
- Einkommenssteuerfreie Bezüge (z.B. Sozialhilfe, Pflegegeld, Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld)
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (inkl. AK-Umlage und Wohnbauförderungsbeitrag)
- Pendlerpauschale
- Werbungskostenpauschale
- Sonderausgabenpauschale
- Außergewöhnliche Belastungen

Ebenso bleibt jenes steuerpflichtige Einkommen außer Betracht, welches in Zeiträumen erworben wird, in denen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Endet der Anspruch auf Familienbeihilfe beispielsweise im Mai, ist für den Bezug der Familienbeihilfe unerheblich, wie hoch das Einkommen ist, das ab Juni bezogen wird.

**Beachte:** Reha-Geld und Krankengeld sind in die Zuverdienstgrenze miteinzubeziehen!

Bei selbständigem Zuverdienst (z.B. aus freiem Dienstvertrag oder Werkvertrag) ist das Jahreseinkommen des letzten Einkommenssteuerbescheides maßgeblich.

### **Höhe der Familienbeihilfe**

Die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, die Geschwisterstaffelung, das Schulstartgeld sowie der Erhöhungsbetrag aufgrund erheblicher Behinderung werden seit 2023 jährlich an die Inflation angepasst. Daher ändert sich nun jährlich die Höhe der einzelnen Leistungen. Die aktuellen Werte finden sich in § 8 FLAG (oder auch im FINDOK).

Der Kinderabsetzbetrag wird automatisch zusammen mit der Familienbeihilfe ausbezahlt an lohnsteuerpflichtige Anspruchsberechtigte. Das Finanzamt kürzt den Kinderabsetzbetrag auf Bescheiden und Mitteilungen mit „KG“ ab.

Wert 2025: € 70,90 pro Kind

Das Schulstartgeld gebührt für schulpflichtige Kinder zwischen 6 – 15 Jahren und wird einmal pro Jahr pro Kind im August (bisher im September) ausbezahlt.

Wert 2025: € 121,40 pro Kind

### **Wichtige Formulare**

Beih 100: Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe; Bekanntgabe des Wegfalls oder der Änderungen der Bezugsvoraussetzungen

Beih 3: Antrag auf Zuerkennung des Erhöhungsbetrages aufgrund erheblicher Behinderung

Beih 14: Mitteilung einer Studienbehinderung

Beih 20: Antrag auf Direktauszahlung

Beih 38: Antrag auf Gewährung Differenzzahlung/Ausgleichszahlung